

Allgemeine Bedingungen Strom Netznutzung (AB-S-NU)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Versorgungs- und Anschlusspflicht	3
1.3.	Unterbrechungen und Einschränkungen	3
1.4.	Beurteilung von Netzurückwirkungen	3
1.5.	Schutzmassnahmen	4
2.	Niederspannungsinstallationen	4
2.1.	Unterhalt	4
2.2.	Kontrolle	4
2.3.	Änderungen an der Niederspannungsinstallation	4
3.	Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb	5
3.1.	Nutzung und Steuerbarkeit von Flexibilität	5
3.2.	Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen mit IBC-Steuerung	5
3.3.	Untersagung der IBC-Steuerung durch den Kunden	5
3.4.	Steuerung von schaltbaren Geräten	6
3.5.	Steuerung schaltbarer Verbraucher bei Eigenverbraucher	6
3.6.	Steuerung schaltbarer Verbraucher bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	6
3.7.	Regelung Energieerzeugungsanlagen (EEA)	6
3.8.	Regelung Ladestationen für E-Mobilität	7
4.	Kundengruppen	7
4.1.	Produzenten, Erzeuger und Eigenbedarf von Kraftwerken mit Netzanschluss auf NE3, NE5 und NE7	7
4.2.	Dezentrale Speichereinheiten mit Netzanschluss auf NE3, NE5 und NE7	7
5.	Tarifkomponenten für die Netznutzung	7
5.1.	Netz-Grundpreis	8
5.2.	Netz-Leistungspreis	8
5.3.	Netz-Arbeitspreis	8
5.4.	Netz-Blindenergiepreis	8
5.5.	Netz Swissgrid SDL	8

6.	Preise für Abgaben und Leistungen Dritter _____	8
7.	Zuschlag temporäre Anlagen _____	8
8.	Vergütung der Flexibilitätsnutzung durch die IBC _____	8
9.	Gebühren und Dienstleistungen _____	9
9.1.	EEA-Pauschale _____	9
9.2.	Mutationspauschale _____	9
9.3.	Messpunktpauschale für Summierung/Datenbereitstellung _____	9
10.	Preis für die Netznutzung _____	9
11.	Inkraftsetzung und Änderungen _____	9

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die vorliegenden "Allgemeine Bedingungen Strom Netznutzung (AB-S-NU)" definieren den Umgang mit den Steuer- und Regelsystemen, geben weiterführende Informationen zu den NetZRückwirkungen, Schutzmassnahmen, Niederspannungsinstallationen, Kundengruppen sowie zu den Tarifen und Preiskomponenten.

1.2. Versorgungs- und Anschlusspflicht

Die IBC stellt den Kunden das Verteilnetz zur Belieferung und Einspeisung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz im Rahmen der gesetzlichen Versorgungs- und Anschlusspflicht sowie der Allgemeinen Bedingungen Strom Netznutzung (AB-S-NU) zur Verfügung. Die Netznutzungsentgelte decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerungen der Stromnetze. Das Netznutzungsentgelt für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes ist von den Kunden je Ausspeisepunkt sowie aufgrund ihrer Zuordnung zu einer Netzebene zu entrichten.

1.3. Unterbrechungen und Einschränkungen

Die IBC hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes bei höherer Gewalt (z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (z. B. Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen, einzuschränken oder ganz einzustellen. Die IBC nimmt dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die IBC berechtigt, dem Kunden die Benutzung seines Verteilnetzes, insbesondere in den folgenden Fällen, zu verweigern:

- bei Verstoß gegen diese AB-S-NU, insbesondere, wenn sich der Kunde weigert, der IBC bzw. dem von der IBC benannten Lieferanten die Netznutzungsentgelte und/oder die bezogene Energie zu vergüten
- wenn der Kunde bei unzulässigen NetZRückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft
- wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt
- wenn den Beauftragten von der IBC der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird
- wenn die Sicherheit für Personen, Nutztiere oder Sachwerte im groben Masse gefährdet wird.

In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen. Die dabei entstehenden Aufwendungen von der IBC werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

1.4. Beurteilung von NetZRückwirkungen

Die IBC richtet sich bei der Beurteilung des Anschlussgesuches für die Dimensionierung des Netzan schlusses nach den «Technischen Regeln zur Beurteilung von NetZRückwirkungen (DACHCZ–Richtlinien)» sowie den «Werkvorschriften Schweiz» (WVCH). Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen NetZRückwirkungen gemäss der Norm SN EN50160 ergeben. Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige NetZRückwirkungen in den Anlagen von

der IBC und/oder Dritter verursachen, kann die IBC die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von der IBC, deren Beauftragten oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

1.5. Schutzmassnahmen

Der Kunde hat von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschaltungen oder Zählerauswechslungen empfiehlt die IBC daher, empfindliche elektronische Geräte (Computer, HiFi-Anlagen, Fernseher, Videogeräte, DVD-Player, etc.) vorsorglich vom Netz zu trennen. Die IBC empfiehlt dem Kunden infolge unvorhersehbarer Netzschaltungen, Netzstörungen oder anderen netzbetrieblichen Gründen, seine Hausinstallation und Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen gegen Netzbeeinflussungen (verursacht durch angekündigte oder unvorhersehbare Ereignisse) zu schützen. Er kann sich diesbezüglich durch einen Elektroinstallateur beraten lassen. Kunden, die eigene EEA betreiben, haben die dafür geltenden Normen und Vorschriften zu beachten.

2. Niederspannungsinstallationen

2.1. Unterhalt

Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen sind gemäss Art. 2 Abs. 1 der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.

Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der NIV und den darauf basierenden Regeln der Technik sowie den Werkvorschriften Schweiz (WVCH) und den ergänzenden Weisungen der IBC zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die IBC über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

2.2. Kontrolle

Gemäss NIV fordert die IBC die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Anlage beteiligt war. Der Eigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Eigentümers und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen. Die IBC oder deren Beauftragten ist für Werk- und Stichprobenkontrollen, zum Ablesen der Messeinrichtungen, deren Unterhalt oder für Arbeiten am Hausanschluss der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

2.3. Änderungen an der Niederspannungsinstallation

Dem Netzanschlussnehmer ist es untersagt, selbst oder durch einen Beauftragten Änderungen mit Meldepflicht an der Niederspannungsinstallation, insbesondere eine Nennstromerhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers, ohne entsprechende Anzeige an die IBC vorzunehmen. Die IBC überprüft die gemachten Angaben stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnet gegebenenfalls Massnahmen zur Mängelbehebung an. Bei Verletzungen in schwerwiegender Art ist die IBC verpflichtet, das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) zu informieren.

3. Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb

3.1. Nutzung und Steuerbarkeit von Flexibilität

Die IBC nutzt die Flexibilität der Endverbraucher, um einen sicheren und effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Die Flexibilität wird dann zur Benutzung freigeschaltet, wenn genügend Kapazität in den Stromnetzen vorhanden ist. Unabhängig des Verwendungszwecks muss die Flexibilität von Endverbrauchern und Erzeugern mit einer Notfallsteuerung ausgerüstet werden. Im Falle einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf die IBC die Flexibilität auch ohne Zustimmung und Vergütung des Endverbrauchers oder des Erzeugers steuern und hat auch gegenüber den Steuerungen von Dritten Vorrang.

3.2. Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen mit IBC-Steuerung

Als Flexibilität gelten schaltbare Geräte, welche statisch (gesperrt) oder dynamisch (lastgeführt) gesteuert werden können. Die IBC steuert die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speicheranlagen (Flexibilität):

- Wärmepumpenanlagen (Anschlussleistung der Anlage, d. h. Wärmepumpe inkl. dazugehöriger Ergänzungs- und Notheizeinsätze)
- Speicherheizungen
- Direktheizungen
- Durchlauferhitzer und Kleinspeicher
- Heizeinsätze für Alternativenanlagen
- Warmwasseraufbereitung (Boiler)
- Ladestationen für E-Mobilität
- Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- Energiespeicheranlagen

Bei fest angeschlossenen Verbraucheranlagen über 4 kW ist für die Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs immer eine Regel- und Sperrmöglichkeit vorzusehen. Die Leistungen beziehen sich auf die Anschlussleistung pro ausgewiesenen Verbraucher gemäss Anschlussgesuch. Falls die Energiemessung der Verbraucheranlagen über eine separate Messung erfolgt, sind diese Geräte unabhängig von deren Leistung mit einer Sperrmöglichkeit zu versehen. Bei fest angeschlossenen Verbrauchern mit einer Anschlussleistung unter 4 kW kann freiwillig eine Sperrmöglichkeit vorgesehen werden, was zu einer Vergütung führt, falls der Kunde die Steuerbarkeit der IBC zur Netzoptimierung zur Verfügung stellt.

Für den Anschluss und die Installation neuer sowie den Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Heizungen gelten die Artikel 9, 10, 11 und 12 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG).

3.3. Untersagung der IBC-Steuerung durch den Kunden

Endverbraucher, die der IBC die Zustimmung zur Steuerung der Flexibilität (StromVV Art. 31f) nicht erteilen wollen, können dies der IBC schriftlich mitteilen. Sie werden von der Steuerung im Normalbetrieb ausgenommen und erhalten entsprechend keine Vergütung für die Steuerbarkeit. Nicht untersagen können die Kunden die Steuerung und die Installation von Steuereinrichtungen für den Einsatz im gefährdeten Netzzustand (StromVV Art. 8c Abs. 5 und 6), auch wenn diese im Normalbetrieb die Steuerbarkeit nicht der IBC zur Netzoptimierung zur Verfügung stellen.

Bei Kunden mit lastgeführten Verbrauchern und freiwilliger Sperrmöglichkeit (schaltbare Verbraucher < 4 kW) können auf deren schriftlichen Wunsch die Steuereinrichtungen komplett demontiert

werden. Sie tragen die dadurch verursachten Kosten vollumfänglich. Wünscht der Kunde mit schaltbaren Verbrauchern > 4 kW, bei denen eine Sperrmöglichkeit vorgeschrieben ist, eine Untersagung der Steuerung durch die IBC, so werden die Steuereinrichtungen nicht deinstalliert. Für diese erfolgt die Vergabe eines neuen Steuerkommandos, mit welchem der Zugriff bei Gefährdung des sicheren Netzbetriebs möglich bleibt. In beiden Fällen erhalten die Kunden jedoch keine Vergütung der genutzten Flexibilität durch die IBC.

Innerhalb eines Eigenverbrauch- oder ZEV-Modells erfolgen die Installation der Steuereinrichtung und die Nutzung der Flexibilität gemäss obiger Praxis für Endverbraucher und Erzeuger. Wird also eine Flexibilität durch die IBC genutzt, erhält der Kunde eine Vergütung/Entschädigung. Untersagt der Kunde ausdrücklich den Einsatz der Steuerung durch die IBC, so zieht das Untersagen des Einsatzes der Steuerung den Wegfall der Entschädigung für die durch die IBC genutzte Flexibilität in der Form von vergünstigten Netznutzungstarifen nach sich.

3.4. Steuerung von schaltbaren Geräten

Die genauen Regel- und Steuerbefehle können dem jeweils gültigen Steuer- und Regelplan in den ergänzenden Weisungen der aktuellen Werkvorschriften entnommen werden.

Die Bestimmungen gelten für vor dem 1. Januar 2018 installierte Verbraucher, bis dies vom Endverbraucher untersagt wird.

3.5. Steuerung schaltbarer Verbraucher bei Eigenverbraucher

Zum Zwecke einer Eigenverbrauchsoptimierung werden bei Kunden mit eigener EEA mit lastgeführten Verbrauchern und freiwilliger Sperrmöglichkeit (schaltbare Verbraucher < 4 kW) auf deren schriftlichen Wunsch die Steuereinrichtungen komplett demontiert. Sie tragen die dadurch verursachten Kosten vollumfänglich. Falls der Kunde mit eigener EEA und einem schaltbaren Verbraucher > 4 kW, bei dem eine Sperrmöglichkeit vorgeschrieben ist, die Verbraucher zur Eigenverbrauchsoptimierung nutzen möchte, so werden die Steuereinrichtungen nicht deinstalliert. Für diese erfolgt die Vergabe eines neuen Steuerkommandos, mit welchem der Zugriff bei Gefährdung des sicheren Netzbetriebs möglich bleibt. In beiden Fällen ist der Kunde anschliessend für den Einsatz seiner schaltbaren Verbraucher selbst verantwortlich und erhält entsprechend auch keine Vergütungen mehr für die Zurverfügungstellung der Steuerbarkeit an die IBC.

3.6. Steuerung schaltbarer Verbraucher bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Bei einem ZEV steht die Eigenverbrauchsoptimierung im Vordergrund. Der Zusammenschluss wird neu zu einem Endverbraucher. Alle steuerbaren Verbraucher innerhalb des Zusammenschlusses, ausser solche mit freiwilliger Sperrbarkeit (< 4 kW), verbleiben an der IBC-Steuerung und erhalten ein neues Steuerkommando, mit welchem der «Letztzugriff» gewährleistet werden kann.

3.7. Regelung Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Bei EEA von 800 VA bis ≤ 30 kVA muss die IBC im Notfall (z. B. zur Verhinderung eines Netzzusammenbruchs) die Erzeugungsanlage abschalten können. Weiter müssen EEA > 30 kVA mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen die IBC die Einspeiseleistung der EEA jederzeit reduzieren oder regeln kann. Die detaillierte technische Umsetzung wird im Umsetzungsdokument Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA), den Werkvorschriften Schweiz (WVCH) und ergänzenden Weisungen von der IBC beschrieben.

3.8. **Regelung Ladestationen für E-Mobilität**

Für Ladestationen ist eine Sperrung/Steuerung gemäss Werkvorschriften Schweiz (WVCH) und ergänzenden Weisungen von der IBC vorzusehen.

4. **Kundengruppen**

Die Netzanlagen der IBC sind in unterschiedliche Netzebenen unterteilt. Grundsätzlich sind Netzebene und die Bezugscharakteristik massgebend für den jeweils anwendbaren Netznutzungstarif. Die IBC unterscheidet darüber hinaus zwei Kundengruppen. Kunden mit einem Jahresbezug von < 50'000 kWh werden den H-Tarifen (Haushalt) zugeteilt. Kunden mit einem Jahresbezug > 50'000 kWh werden den G-Tarifen (Gewerbe) zugeteilt. Die Zuteilung wird ein Mal pro Jahr aufgrund dem letzten Jahresbezug überprüft.

Massgebend für die Tarifzuteilung ist der Energiebezug am Messpunkt der entsprechenden Verbrauchsstätte des Kunden. Hat ein Kunde mehrere Messpunkte, so werden diese einzeln dem entsprechenden Tarif zugeordnet.

Die IBC kann weitere Kriterien (wie z.B. Anteil Nachtbezug oder Nutzung von Flexibilitäten des Kunden) für die Tarifzuteilung definieren. Voraussetzung für die Zuteilung in die Duo-Tarife (Tag/Nacht) ist in jedem Fall ein entsprechender Doppeltarifzähler.

Sämtliche Kriterien für die Tarifzuteilung sind auf den jeweils gültigen und auf der Website der IBC publizierten Tarifblättern ersichtlich.

4.1. **Produzenten, Erzeuger und Eigenbedarf von Kraftwerken mit Netzanschluss auf NE3, NE5 und NE7**

Produzenten/Erzeuger haben für ihre Rücklieferung keine Netznutzungsentgelte zu entrichten. Die Erstellung und Instandhaltung eines entsprechend der Rücklieferleistung dimensionierten Anschlusses wird in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt. Der Eigenbedarf von Kraftwerken ist von den Leistungs- und Energiekomponenten der Netznutzung befreit. Die Kosten für die Messstelle, Blindenergie etc. werden weiterhin in Rechnung gestellt.

4.2. **Dezentrale Speichereinheiten mit Netzanschluss auf NE3, NE5 und NE7**

Reine Speicheranlagen, welche mit keinem Endverbraucher verbunden sind und Energie ausschliesslich zu Speicherungszwecken von der IBC beziehen und diese zeitverzögert am Ort der Entnahme wieder einspeisen, beziehen die Energie nicht für den eigenen Verbrauch und sind somit keine Endverbraucher. Damit ist der Gesamtbezug vom Verteilnetz von der Bezahlung von Netznutzungsentgelten, vom Netzzuschlag und von Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen befreit.

Sind hinter einem Netzanschlusspunkt neben einem Speicher auch ein Verbraucher und allfällige Produktionseinheiten angeschlossen, so gelten diese Anlagen als Mischformen. Diese beziehen die Energie hauptsächlich für den eigenen Verbrauch und nutzen den Speicher, um die Beschaffung oder den Eigenverbrauch zu optimieren. Da die aus dem Netz bezogene, zwischengespeicherte und am Ort der Entnahme wieder eingespeiste elektrische Energie zudem messtechnisch nicht eindeutig differenziert werden kann, besteht für die gesamte aus dem Verteilnetz bezogene Energie die Netznutzungs- und Abgabepflicht.

5. **Tarifkomponenten für die Netznutzung**

Je nach zugeteilter Tarifgruppe kommen folgende Tarifkomponenten der Netznutzung zur Anwendung. Netz-Grundpreis, Netz-Arbeitspreis (Einheitspreis oder Tages- und Nachtpreis), Netz-Leistungspreis und einen Netz-Blindenergiepreis.

5.1. Netz-Grundpreis

Der Netz-Grundpreis wird pro Messstelle oder Verbrauchsstätte in Rechnung gestellt und zwar auch dann, wenn kein Energiebezug aus dem Verteilnetz erfolgt. Der Netz-Grundpreis deckt einen Teil der Fixkosten, welche einen Anschluss für Leistungsbereitstellung, Unterhalt, Messeinrichtung, Messdatenaufbereitung und Verrechnung verursacht.

5.2. Netz-Leistungspreis

Der Leistungspreis wird bezugsabhängig in Kilowatt (kW) auf dem höchsten über 15 Minuten gemittelten Leistungswert pro Monat in Rechnung gestellt. Eine gleichzeitige Messung mehrerer Netzanchlusspunkte auf der gleichen Netzebene aufgrund der individuellen Anschlusssituation des Netzannehmers sowie die Handhabung bei Not- und Reserveanschlüssen werden separat geregelt.

5.3. Netz-Arbeitspreis

Der Netz-Arbeitspreis wird bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) auf Basis eines Einheitspreises in Rechnung gestellt.

5.4. Netz-Blindenergiepreis

Liegt der Blindenergiebezug während einer Abrechnungsperiode über 50 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs, wird der Überbezug ermittelt und verrechnet. Die Messung eines Überbezugs liegt im Ermessen von der IBC. Darüber hinaus kann die IBC dem Kunden Massnahmen für die Kompensation vorschreiben.

5.5. Netz Swissgrid SDL

Die Systemdienstleistungen (SDL) decken die Kosten für Dienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid AG) zum sicheren Betrieb der Übertragungsnetze und werden bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) oder als Teil anderer Tarifkomponenten in Rechnung gestellt.

6. Preise für Abgaben und Leistungen Dritter

Abgaben und Leistungen Dritter, wie die Förderung erneuerbarer Energien (z. B. Einspeisevergütungssystem oder Einmalvergütung) sowie den Schutz der Gewässer und Fische und allfällige Entschädigung an die Gemeinde für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden, werden bezugsabhängig pro Kilowattstunden (kWh) in Rechnung gestellt.

7. Zuschlag temporäre Anlagen

Für Baustrom und temporäre Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.) wird ein Zuschlag auf dem Arbeitspreis (kWh) verrechnet. Nicht in der Netznutzung enthalten ist eine allfällige Miete für den Netzanschlusskasten.

8. Vergütung der Flexibilitätsnutzung durch die IBC

Kunden, die der IBC ihre Flexibilität oder schaltbaren Lasten (Boiler, Wärmepumpe etc.) zur netzdienlichen Nutzung resp. aktiven Steuerung überlassen, erhalten eine Vergütung während der zeitlichen Verfügbarkeit (Dauer) und im Umfang (kW) der genutzten Flexibilität. Die aktive Nutzung von Verbrauchsanlagen vergütet die IBC in Form einer Entschädigung auf dem Netznutzungstarif. Die Höhe der Vergütung und die Bedingungen dazu sind auf der jeweiligen Preisliste ersichtlich. Die genauen

Sperr- und Freigabezeiten (Steuerkommandos) können dem jeweils gültigen Regel- und Steuerplan in den ergänzenden Weisungen der aktuellen Werkvorschriften entnommen werden.

Auf Kundenwunsch kann die Schalthoheit auch dem Kunden übertragen werden. Dann entfällt die Vergütung und der Kunde optimiert seinen Leistungsbezug selbst.

9. Gebühren und Dienstleistungen

9.1. EEA-Pauschale

Diese Pauschale beinhaltet die administrativen Aufwendungen wie das Einfordern und Ergänzen von Unterlagen zwecks Beglaubigung, die Erfassung der Anlage im HKN-System sowie das Führen der Anlage im Kontrollregister. Die Pauschale wird einmalig pro Anlage und Messstelle dem Produzenten (Eigentümer der Anlage) in Rechnung gestellt.

9.2. Mutationspauschale

Eine Mutationspauschale wird in Rechnung gestellt, wenn bei einem Umzug/Wegzug eine zusätzliche Zwischenablesung anfällt und/oder die Meldung der Zustelladresse erst nach Zustellung der Rechnung erfolgt. Die Mutationspauschale wird einmalig pro Auftrag und Messstelle in Rechnung gestellt.

9.3. Messpunktpauschale für Summierung/Datenbereitstellung

Bestehen am gleichen Anschlusspunkt mehrere Lastgangmessungen für den gleichen Kunden oder Produzenten, so können diese auf Verlangen des Kunden zu einer Gesamtmessung zusammengefasst werden. Diese Pauschale, welche monatlich in Rechnung gestellt wird, beinhaltet das Bilden eines virtuellen Messpunktes, dessen Summierung und Abrechnung. Die Beurteilung, welche Messstellen summiert werden, erfolgt durch die IBC.

10. Preis für die Netznutzung

Die Tarife für die Netznutzung werden von der IBC nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Tarife erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres unter ibc-chur.ch/agb. Tarifänderungen haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

11. Inkraftsetzung und Änderungen

Diese AB-S-NU treten am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung der AB-S-NU ist unter ibc-chur.ch/agb einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden diese AB-S-NU in gedruckter Form zugestellt. Die IBC ist berechtigt diese AB-S-NU jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter ibc-chur.ch/agb publiziert bzw. auf Wunsch in gedruckter Form zugestellt.